Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Januar 2024
(OR. en)

15638/2/23
REV 2

Interinstitutionelle Dossiers:
2022/0025(NLE)
2023/0403(NLE)

POLCOM 279
FDI 33

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	15637/23 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e CETA zu vertreten ist – Annahme

1. Im Jahr 2022 begannen die Kommission und Kanada mit der Erörterung der Auslegung bestimmter Investitionsbestimmungen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen der EU und Kanada.

2. Am 6. September 2023 teilte die Kommission dem Ausschuss für Handelspolitik (Sachverständige – Dienstleistungen und Investitionen) mit, dass sie die Verhandlungen abgeschlossen habe.

3. Am 17. November 2023 übermittelte die Kommission dem Generalsekretariat des Rates einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss in Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e zu vertreten ist[1].

4. Der Ausschuss für Handelspolitik (Sachverständige – Dienstleistungen und Investitionen) billigte den Kommissionsvorschlag am 6. Dezember 2023 vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen. Insoweit es auch in ihre Zuständigkeit fällt, konnten alle Mitgliedstaaten der Annahme dieses Beschlusses zustimmen, was nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten davon berührt würden.

5. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,

– den Ratsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 15639/23 + ADD 1) anzunehmen und

– zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.

---

[1] Dok. ST 15637/23 und ST 15637/23 ADD 1.